



Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	24.04.2006	0040/06 - I/26
-----------	------------	----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.05.2006	11.3	
Stadtverordnetenversammlung	04.07.2006	13	

Betreff:

**Kommissionen
Bildung gem. § 72 HGO**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

- I. Neben dem Jugendhilfeausschuss und dem Seniorenrat werden folgende Kommissionen gemäß § 72 HGO gebildet:
 1. Bau-, Umwelt- und Verkehrskommission
 2. Kulturkommission
 3. Partnerschaftskommission
 4. Sportkommission
 5. Sozialkommission
 6. Vergabekommission
 7. Kommission „Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend“
 8. Kommission „Stadtteilbeirat Niedergirmes“
 9. Kommission „Prävention“
- II. Den Kommissionen zu 1 bis 5 gehören 3 Magistratsmitglieder an. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, 5 Stadtverordnete in diese Kommission zu wählen bzw. gemäß § 72 Abs. 2 HGO zu benennen. Der Stadtverordnetenversammlung wird außerdem empfohlen, in diese Kommission höchstens 9 sachkundige Einwohner zu wählen bzw. gemäß § 72 Abs. 2 HGO zu benennen.
- III. Der Vergabekommission gehören 2 Magistratsmitglieder an. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, 3 Stadtverordnete in die Vergabekommission zu wählen bzw. gemäß § 72 Abs. 2 HGO zu benennen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird außerdem empfohlen, in die Vergabekommission höchstens 5 sachkundige Einwohner zu wählen bzw. gemäß § 72 Abs. 2 HGO zu benennen.

IV. Den Kommissionen „Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend und Niedergirmes“ sollen 2 Magistratsmitglieder, je ein Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sowie Vertreter von Akteuren und Bewohnern im Westend angehören.

V. Der Kommission „Prävention“ sollen 2 Magistratsmitglieder, 5 Stadtverordnete und 7 sachkundige Einwohner angehören.

VI. Dem Seniorenrat gehören außer 3 Magistratsmitgliedern höchstens 10, von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zu benennende, sachkundige Einwohner an. Geschäftsstelle des Seniorenrates ist das Büro der Seniorenbeauftragten.

VII. Für den Geschäftsgang der Kommissionen sind die jeweiligen Fachämter zuständig. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das Hauptamt.

Wetzlar, den 15.05.2006

gez. Dette

Begründung:

Gemäß § 72 Abs. 1 HGO bestimmt der Magistrat darüber, ob und für welche Aufgabengebiete Kommissionen gebildet werden.

Hinsichtlich der Anzahl und der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Kommissionen nach den Gruppen Magistratsmitglieder, Stadtverordnete, sachkundige Einwohner enthält die Vorlage keine Änderungen gegenüber der abgelaufenen Wahlzeit.